

# ZH\_OBERGERICHT RU210036 vom 27. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU210036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU210036)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU210036 du 27 mai 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT RU210036 del 27 maggio 2021

## Erwägungen

### E. 5

November 2020 oder die Verfügung vom 8. Dezember 2020 richtet, da der Berufungskläger den angefochtenen Entscheid nicht beilegt (vgl. act. 80/2–6). Dies kann offen gelassen werden, denn die Berufung wäre in beiden Fällen verspätet:

- 3 - Der Beschluss vom 5. November 2020 wurde dem Berufungskläger am 17. November 2020 zugestellt (act. 68/1). Die Berufungsfrist lief damit am 17. Dezember 2020 ab. Die Verfügung vom 8. Dezember 2020 wurde dem Berufungskläger am 14. Dezember 2020 zugestellt, die Berufungsfrist gegen diesen Entscheid (vgl. BGE 139 III 478 E. 6 f.) lief damit am 29. Januar 2021 ab. Die vorliegende Rechtsmitteleingabe vom 29. März 2021 ist damit in beiden Fällen verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 3. Gemäss Art. 113 Abs. 2 lit. c ZPO werden für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten aus der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen keine Gerichtskosten erhoben, was auch für das Rechtsmittelverfahren gilt. Ebenso findet die Regelung, wonach im Schlichtungsverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 113 Abs. 1 ZPO), auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung (vgl. OGer ZH PD110010 vom 31. Oktober 2011 E. 4a). Folglich ist für das Berufungsverfahren von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.